

STATUTEN

Laut Beschluss der ersten konstituierenden Ausschuss-Sitzung, vom 26. Oktober 2014 und der konstituierenden Generalversammlung des Vereines am 28. Dezember 2015 wurde auf Wunsch der **Gründungsmitglieder Florian Pirschner, Marco Falkner und Egon Lamprecht** gegründet der ...



„TIROLER KERNGRUPPEN – VEREIN“

Verein zur Förderung gesellschaftlicher Aktivitäten
für Menschen mit Behinderung“

§ 1

Name, Sitz u. Tätigkeitsgebiet

Der Verein führt den Namen:

„TIROLER KERNGRUPPEN – VEREIN“

Verein zur Förderung gesellschaftlicher Aktivitäten für Menschen mit
Behinderung“

Gegründet 28.12.2015. Sein Sitz ist in: 6410 Telfs, Wiesenweg 20d

ZVR-Zahl 602113404 BH Innsbruck

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn orientiert ist, bezweckt:

- a.) die Förderung von gesellschaftlichen Aktivitäten für Menschen mit Behinderung
- b.) die Pflege von geselligen Zusammenkünften, Ausflügen, musikalischer Auftritte, künstlerischer Projekte
- c.) Sie übt diese Tätigkeiten vor allem in persönlichen Kontakten und notwendigen Hilfen aus.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Zweckes

Die Mittel werden aufgebracht:

- a) durch Kollekten in den Zusammenkünften der tätigen Mitglieder;
- b) durch Spenden der fördernden Mitglieder;
- c) durch Subventionen jeglicher Art von öffentlichen und privaten Stellen;
- d) Durch Erträgnisse aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen

§ 4

Mitgliedschaft

Dem Tiroler Kerngruppen Verein gehören an:

- 1) Aktive Mitglieder,
- 2) Passive Mitglieder
(bloße TeilnehmerInnen oder fördernde Mitglieder)
- 3) und Ehrenmitglieder.

Aufnahme in die Gemeinschaft:

Wer der Gemeinschaft beitreten will, gibt dies dem Obmann oder einem Vorstandsmitglied des Vereines bekannt.

Die vorläufige Aufnahme von aktiven Mitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss. (Umlaufbeschluss ist möglich). Die Mitgliedschaft wird dann durch **Zahlung eines Mitgliedsbeitrages** in Höhe von EUR 10,- (Jahresbeitrag) wirksam. Stimmt auch nur ein Vorstandsmitglied nicht für eine Aufnahme des Mitglieds, so kann das Mitglied (zumindest 1 Jahr lang) nicht aufgenommen werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 5

Pflichten und Rechte der Mitglieder

a) Pflichten:

Aktive Mitglieder sind bereit, persönlich die Sorge für Anliegen des Vereines und für Hilfsbedürftige zu übernehmen. Eine regelmäßige Teilnahme an den Zusammenkünften ist wichtig.

Teilnehmende und fördernde Mitglieder sind bereit, die Arbeit des Tiroler Kerngruppen-Vereines durch ihre Anwesenheit, ihrem sonstigen Beitrag oder durch einen finanziellen Beitrag zu unterstützen.

Zu **Ehrenmitgliedern** können nur Personen berufen werden, die sich besondere Verdienste um die Gemeinschaft erworben haben.

b) Rechte:

Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder können an jeder Veranstaltung teilnehmen und haben in der Generalversammlung (§ 7) das aktive und passive Wahlrecht, das Stimmrecht und das Recht, Anträge zu stellen.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt aus dem Tiroler Kerngruppen-Verein schriftlich oder mündlich gegenüber dem Obmann erklären. Bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages (dieser ist jeweils am Jahresbeginn zu entrichten) über einen Zeitraum von länger als 2 Jahren wird von einem freiwilligen Austritt des Mitgliedes ausgegangen.

Der Vorstand kann Mitglieder in schwerwiegenden Fällen aus der Gemeinschaft ausschließen.

§ 7 **Organe**

I. Die Organe des Tiroler Kerngruppenvereines

bestehen aus:

- a) dem Vorstand
- b) der Generalversammlung
- c) dem Schiedsgericht
- d) der Rechnungsprüferin

Der Vorstand besteht aus dem Obmann , dem Obmann-Stellvertreter, einem Kassier, einem Kassier-Stellvertreter, einem Kassier der Handkassa und einem Kassier-Stellvertreter der Handkassa, einer Schriftführerin, eines Schriftführer-Stellvertreters, der ersten Kassaprüferin und einer zweiten Kassaprüferin.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt und zwar mit absoluter Stimmenmehrheit.

II. Kooptionen

Der Vorstand kann Mitglieder in bestimmte Tätigkeitsbereiche kooptieren (zB Musikalische Leitung, Zeugwart u.a.)

§ 8 **Vorstand**

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder erste Rechnungsprüfer dazu ermächtigt, eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes/der Obfrau den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Der Vorstand des Tiroler Kerngruppenvereines ist zu einem jährlichen mündlichen oder schriftlichen Tätigkeitsbericht an die Generalversammlung verpflichtet.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Dem Vorstand obliegt:

- 1.) die Entscheidung über die Aufnahme, den Ausschluss und den Mitgliedsstatus von Mitgliedern;
- 2.) die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- 3.) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 4.) die Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung;
- 5.) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- 6.) die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind
- 7.) Einladung kooptierter Mitglieder zu einzelnen Vorstandssitzungen (siehe Anhang)

Die Stimmgebung ist mündlich. Sie kann auch durch Erheben der Hand durchgeführt werden. Es bleibt dem Vorstand jedoch überlassen, in einzelnen Fällen auch die geheime Abstimmung oder eine pauschale Abstimmung zu beschließen.

Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.

§ 10 ***Obliegenheiten des jeweiligen Vorstandes***

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes. In Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Kassiers oder der Kassier-Stellvertreterin.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den dafür ernannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Der Obmann-Stellvertreter unterstützt den Obmann bei allen operativen Tätigkeiten im Verein, bei der Umsetzung der Beschlüsse.

Die Schriftführerin und deren Vertreter führen die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

Der Kassier und seine Stellvertreterin besorgen das Inkasso der Beiträge und sonstige Einnahmen und Auszahlungen, sowie deren Verbuchung. Zu diesem Zweck ist eine Kontoübersicht mit der Trennung von Einnahmen und Ausgaben zu führen (Telebanking)

Er führt auch das Mitgliederverzeichnis (Register).

Der Kassier der Handkassa und sein Stellvertreter verwalten die Handkassa des Vereines, aus welcher vorwiegend Konsumationen anlässlich von Feiern (Weihnachtsfeier, bei Ausflügen etc) abgedeckt werden sollten. Auch die beiden Kassiere der Handkassa werden gebeten, der Generalversammlung einmal jährlich Bericht zu erstatten.

Die Rechnungsprüferin und ihre Stellvertreterin überprüfen die Ein- und Ausgaben, sowie deren Belege und Führung auf Vollständigkeit, Richtigkeit und im Hinblick auf deren Wirtschaftlichkeit.

Kooptierte Mitglieder (etwa der musikalische Leiter oder der Zeugwart) werden zu Vorstandssitzungen eingeladen und werden gebeten, außerhalb der Vorstandstätigkeiten bestimmte Funktionen zu übernehmen. Sie sind in der jeweiligen Vorstandssitzung, zu welcher sie eingeladen werden, stimmberechtigt.

Der Vorstand ist der Generalversammlung gegenüber für die Durchführung ihrer Beschlüsse, für die Leitung des Vereins verantwortlich.

§ 11 ***Die Generalversammlung***

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder mit deren Einverständnis auch kurzfristig per Telefax oder E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen.

Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann oder bei dessen Verhinderung durch den Obmann-Stellvertreter.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die aktiven und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz

§ 12

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung des/der RechnungsprüferIn
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- Entlastung des Vorstands;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13

Rechnungsprüfer

Der/die RechnungsprüferIn wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

§ 14

Ehrungen

Der Vorstand des Vereines ist berechtigt, Ehrungen zu beschließen und vorzunehmen. Bezeichnung, Art und Umfang der Ehrungen liegt im Ermessen des Vorstandes.

Die Ehrungen sind spätestens bei der Generalversammlung vom Obmann oder von Mitgliedern des Vorstandes öffentlich bekanntzugeben und zu bekrunden.

§ 15

Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht:

Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht iS des § 577ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Dabei hat jeder Streitteil nach Aufforderung durch den Obmann binnen 1 Monat ein (einfaches) Mitglied namhaft zu machen und dies dem Obmann schriftlich bekannt zu geben. Der Vorstand bestimmt sodann ein weiteres (einfaches) Mitglied. Die genannten drei Mitglieder bilden das Schiedsgericht, welches sich mit dem Streitfall nach dem Prinzip des beiderseitigen Gehörs befasst und in Anwesenheit seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

In jedem Fall können rechtliche Ansprüche jederzeit im Zivilrechtsweg geltend gemacht werden.

§ 16

Freiwillige Auflösung

- a) Beschlüsse über die Auflösung des Tiroler Kerngruppen-Vereines sind in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen.
- b) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss (einfache Mehrheit) darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- c) Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, **einer Organisation zufallen**, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein oder sonst mildtätige Zwecke **im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung** verfolgt.

Der Vorstand per 22. Jänner 2017

Der Verein „Tiroler Kerngruppen-Verein“ hat in seiner Generalversammlung vom 22. Jänner 2017 folgende Personen zu vertretungsbefugten Mitgliedern des Vorstandes gewählt:

Vorstand

| | |
|------------------------|---|
| Obmann: | Egon Lamprecht, geb. 8.5.1958, wohnhaft in 6410 Telfs, Wiesenweg 20d |
| Obmann StV | Marco Falkner, geb. 31.8.1974 wohnhaft in 6414 Mieming, Landhaus Schwarz HNr. 376a |
| Kassier: | Tino Schwarzgeb. am 3.9.1953 wohnhaft in 6414 Mieming, Krebsbach 376 |
| Kassier StV: | Margret Falkner geb. am 5.3.1949 wohnhaft in 6414 Mieming, Landhaus Schwarz HNr. 376a |
| Kassier-Handkassa: | Florian Pirschner geb. am 27.4.1980 wohnhaft in 6574 Pettneu a.A., Steinig 200a |
| Kassier-Handkassa StV: | Mario Praxmarer geb. am 22.12.1983 wohnhaft in 6580 St. Anton a.A., Stadleweg 16 |
| Schriftführerin: | Silvia Schilcher geb. 29.7.1984 wohnhaft in 6094 Axams, Kreuzmoos 28 |
| Schriftführer StV: | Andreas Gamper geb. am 6.4.1990 wohnhaft in 6068 Mils, Schneeberggasse 47 |
| Kassaprüferin: | Christine Praxmarer geb. am 4.4.1964 wohnhaft in 6580 St. Anton a.A., Stadleweg 16 |
| Kassaprüferin StV: | Martha Pirschner geb. am 6.5.1951, wohnhaft in 6574 Pettneu a.A., Steinig 200a |
| Sitz des Vereines: | 6410 Telfs, |
| Zustelladresse: | (Obmann) Egon Lamprecht, 6410 Telfs, Wiesenweg 20d |
| Für den Vorstand: | |



(Obmann)